



Europäischer Rat

Der Präsident

092550/EU XXV.GP
Eingelangt am 08/02/16

Brüssel, den 2. Februar 2016

Herrn Werner FAYMANN

Bundeskanzler

der Republik Österreich

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die Wahrung der Einheit der Europäischen Union stellt die größte Herausforderung für uns alle dar und steht daher auch im Mittelpunkt meines Mandats. In diesem Sinne unterbreite ich einen Vorschlag für eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der EU. Aus meiner Sicht kommt dieser Vorschlag Premierminister Cameron in all seinen Anliegen wirklich weit entgegen. Die Linie, die ich dabei jedoch nicht überschritten habe, bilden die Grundsätze, die dem europäischen Projekt zugrunde liegen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass unsere Interessengemeinschaft sehr viel stärker ist als alles, was uns trennt. Gehören wir zusammen oder nicht? Das ist die Frage, die nicht nur das britische Volk in einem Referendum, sondern auch die übrigen 27 Mitglieder der Union in den kommenden beiden Wochen beantworten müssen.

Dies war ein schwieriger Prozess, und es stehen noch herausfordernde Verhandlungen bevor. Nichts ist vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist. Ich bin davon überzeugt, dass der Vorschlag eine gute Grundlage für einen Kompromiss darstellt. Dieser Vorschlag wäre ohne die enge und gute Zusammenarbeit seitens der Europäischen Kommission nicht zustande gekommen. Um den Prozess zu erleichtern, hat die Kommission auch politische Erklärungen abgegeben, die in diesem Paket enthalten sind.

Lassen Sie mich kurz auf die vier Körbe des Vorschlags eingehen.

Was die **wirtschaftspolitische Steuerung** angeht, so werden in dem Entwurf eines Beschlusses der Staats- und Regierungschefs die Grundsätze dargelegt, die den gegenseitigen Respekt zwischen den Mitgliedstaaten, die an der weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, und jenen, die dies nicht tun, sicherstellen. Auf diese Weise können wir den Weg für die weitere Integration innerhalb des Euro-Währungsgebiets bereiten und gleichzeitig die Rechte und Kompetenzen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten wahren.

Die Achtung dieser Grundsätze wird durch einen Beschlussentwurf zur Schaffung eines Mechanismus untermauert, der die notwendigen Garantien hinsichtlich der Anliegen von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten bietet, der aber weder ein Vetorecht begründet noch dringende Entscheidungen aufschieben kann. Über die genauen Bedingungen für die Auslösung dieses Mechanismus muss noch eingehender beraten werden.

In Bezug auf die **Wettbewerbsfähigkeit** wird in dem Beschlussentwurf der Staats- und Regierungschefs, der mit einer eingehenderen Erklärung des Europäischen Rates und dem Entwurf einer Erklärung der Kommission einhergeht, unser Eintreten für verstärkte Bemühungen um eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dargelegt. Wir werden regelmäßig eine Bewertung der Fortschritte bei der Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Verringerung des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen vornehmen.

Was die **Souveränität** betrifft, so wird in dem vorgeschlagenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs anerkannt, dass das Vereinigte Königreich in Anbetracht seiner Sonderstellung nach Maßgabe der Verträge nicht zu einer weiteren politischen Integration verpflichtet ist. Ferner wird die Achtung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt, und ich schlage vor, dass die Mitgliedstaaten einen Gesetzgebungsentscheid nicht weiter prüfen, wenn eine Reihe nationaler Parlamente aus Gründen der Subsidiarität Einwände erhebt, es sei denn, den geäußerten Bedenken kann Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Nichtbeteiligungsregelung nach den Protokollen 21 und 22 sowie die Zuständigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit zu achten.

Hinsichtlich **der Sozialleistungen und der Freizügigkeit** müssen wir die geltenden Verträge in vollem Umfang einhalten, insbesondere die Grundsätze der Freizügigkeit und der Nicht-diskriminierung. Daher stellt die in Bezug auf die Anliegen des Vereinigten Königreichs vorgeschlagene Lösung auf eine Klarstellung der Auslegung geltender Bestimmungen ab, unter anderem im Rahmen eines Entwurfs einer Erklärung der Kommission zu einer Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit der besseren Bekämpfung des Missbrauchs der Freizügigkeit.

In dem Entwurf eines Beschlusses der Staats- und Regierungschefs wird insbesondere auf die Absicht der Kommission hingewiesen, Änderungen der EU-Rechtsvorschriften zur Ausfuhr von Leistungen für Kinder und die Schaffung eines Schutzmechanismus vorzuschlagen, um auf Ausnahmesituationen beim Zustrom von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu reagieren. Auf diesen Mechanismus wird auch in einem Entwurf einer Erklärung der Kommission eingegangen. Über diesen Ansatz sowie über die genaue Dauer der Anwendung eines derartigen Mechanismus muss auf unserer Ebene noch eingehender beraten werden.

Inhaltlich wird dieser Vorschlag zum überwiegenden Teil in einen rechtsverbindlichen Beschluss der Staats- und Regierungschefs einfließen. Wir sollten uns auch auf Beratungen über die Frage einstellen, ob der Inhalt einiger Elemente des Beschlusses in die Verträge übernommen werden sollte, wenn deren nächste Überarbeitung ansteht.

Unsere Sherpas und Ständigen Vertreter werden am Freitag dieser Woche zu ersten Beratungen über den Vorschlag zusammentreffen. Das klare Ziel ist eine Einigung aller 28 Mitgliedstaaten auf der Februartagung des Europäischen Rates. Der Erfolg hängt von unserer aller Kompromissbereitschaft ab. Sollten wir scheitern, steht unsere gemeinsame Zukunft auf dem Spiel.

Hochachtungsvoll

D. TUSK



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 4/16

VERMERK

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union.

ENTWURF

BESCHLUSS DER IM EUROPÄISCHEN RAT VEREINIGTEN STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS ÜBER EINE NEUE REGELUNG FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner der Verträge sind, auf die sich die Union gründet –

in dem Wunsch, im Einklang mit den Verträgen eine Regelung für bestimmte vom Vereinigten Königreich in seinem Schreiben vom 10. November 2015 aufgeworfene Fragen festzulegen;

in der Absicht, in dem vorliegenden Beschluss einige für die Mitgliedstaaten besonders wichtige Fragen in der Weise zu klären, dass das Ergebnis dieser Klärung als Instrument zur Auslegung der Verträge heranzuziehen sein wird; ferner in der Absicht, sich auf Regelungen in Fragen zu einigen, die z.B. die Rolle der nationalen Parlamente in der Union und das Management der Folgen der Errichtung der Bankenunion und einer stärker integrierten Steuerung des Euro-Währungsgebiets betreffen;

unter Hinweis auf das Ziel der Union, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, deren Währung der Euro ist. Während 19 Mitgliedstaaten die einheitliche Währung bereits eingeführt haben, gilt für andere Mitgliedstaaten so lange eine Ausnahmeregelung, bis der Rat beschließt, dass die Voraussetzungen für deren Aufhebung erfüllt sind, und für zwei Mitgliedstaaten gilt gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 15 und Nr. 16 keine Verpflichtung zur Einführung des Euro bzw. eine diesbezügliche Freistellung. Solange diese Ausnahmeregelungen nicht aufgehoben werden oder die Anwendung der genannten Protokolle nicht infolge einer Notifizierung oder eines Antrags des jeweiligen Mitgliedstaats beendet wird, haben folglich nicht alle Mitgliedstaaten den Euro als Währung. Unter Hinweis darauf, dass der Prozess zur Errichtung der Bankenunion und zu einer stärker integrierten Steuerung des Euro-Währungsgebiets Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, offensteht;

eingedenk der Tatsache, dass die Verträge, zusammen mit Bezugnahmen auf den Prozess der europäischen Integration und den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, auch besondere Bestimmungen enthalten, die einige Mitgliedstaaten dazu ermächtigen, sich an der Anwendung einiger Bestimmungen oder Kapitel der Verträge und des Unionsrechts betreffend Fragen wie die Einführung des Euro, Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen, die Ausübung von Personenkontrollen an den Grenzen sowie Maßnahmen hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zu beteiligen, oder sie davon freistellen. Die Vertragsbestimmungen gestatten ferner die Nichtbeteiligung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten an Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere durch die Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit. Derartige Prozesse ermöglichen infolgedessen verschiedene Wege der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und gestatten es denjenigen, die die Integration vertiefen möchten, weiter voranzugehen, wobei sie die Rechte derjenigen achten, die diesen Weg nicht einschlagen wollen;

insbesondere unter Hinweis darauf, dass das Vereinigte Königreich im Rahmen der Verträge bereits das Recht hat,

- den Euro nicht einzuführen und infolgedessen das britische Pfund Sterling als seine Währung beizubehalten (Protokoll Nr. 15);
- sich nicht am Schengen-Besitzstand zu beteiligen (Protokoll Nr. 19);
- weiterhin Personenkontrollen an den Grenzen durchzuführen und sich daher, was die Binnen- und Außengrenzen betrifft, nicht am Schengen-Raum zu beteiligen (Protokoll Nr. 20);
- zu wählen, ob es sich an Maßnahmen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen möchte oder nicht (Protokoll Nr. 21);
- ab dem 1. Dezember 2014 die meisten Rechtsakte der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, nicht mehr anzuwenden und gleichzeitig zu beschließen, sich an 35 dieser Rechtsakte weiter zu beteiligen (Protokoll Nr. 36, Artikel 10 Absätze 4 und 5);

ferner unter Hinweis darauf, dass die Charta der Grundrechte keine Ausweitung der Befugnis des Gerichtshofs oder eines Gerichts im Vereinigten Königreich bewirkt hat, über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis des Vereinigten Königreichs mit den Grundrechten, die es bekräftigt, zu entscheiden (Protokoll Nr. 30);

entschlossen, das Potenzial des Binnenmarkts in allen seinen Dimensionen uneingeschränkt zu nutzen, die globale Attraktivität der Union als Produktions- und Investitionsstandort zu stärken und internationalen Handel und Marktzugang unter anderem durch die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen im Geiste des gemeinsamen und gegenseitigen Nutzens und der Transparenz zu fördern;

unter Hinweis auf die Erklärung mit dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über spezifische Bestimmungen über das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets;

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 und vom [18./19. Februar 2016];

in Anbetracht der Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission zu dem Schutzmechanismus nach Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses;

in Anbetracht der Erklärung der Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit –

haben folgenden Beschluss gefasst:

ABSCHNITT A

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG

Damit das in den Verträgen niedergelegte Ziel, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, deren Währung der Euro ist, erreicht wird, bedarf es einer weiteren Vertiefung. Maßnahmen, die auf eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion abzielen, werden für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig sein und sie werden diesen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehen, wann immer dies durchführbar ist.

Es wird anerkannt, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht an der weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, keine Hindernisse für eine solche weitere Vertiefung schaffen werden, sondern diese erleichtern werden, während bei diesem Prozess umgekehrt die Rechte und Zuständigkeiten der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten geachtet werden. Die Organe der Union werden zusammen mit den Mitgliedstaaten die Koexistenz unterschiedlicher Sichtweisen innerhalb des einheitlichen institutionellen Rahmens erleichtern und dabei die effektive Funktionsfähigkeit der Unionsmechanismen wie auch die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen sicherstellen.

Gegenseitiger Respekt unter den Mitgliedstaaten, ob sie am Funktionieren des Euro-Währungsgebiets beteiligt sind oder nicht, wird durch die in diesem Abschnitt wiedergegebenen Grundsätze sichergestellt, die namentlich durch den Ratsbeschluss, in dem darauf Bezug genommen wird, gewährleistet werden.

1. Eine Diskriminierung natürlicher oder juristischer Personen aufgrund der offiziellen Währung des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls der Währung, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert, ist unzulässig. Jede unterschiedliche Behandlung muss sich auf objektive Gründe stützen.

Rechtsakte, einschließlich zwischenstaatlicher Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten, die einen unmittelbaren Bezug zum Funktionieren des Euro-Währungsgebiets haben, achten den Binnenmarkt oder den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und dürfen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen. In diesen Rechtsakten werden die Zuständigkeiten, die Rechte und die Pflichten der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, geachtet.

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, stehen der Umsetzung von Rechtsakten, die unmittelbar mit dem Funktionieren des Euro-Währungsgebiets im Zusammenhang stehen, nicht im Wege und sehen von Maßnahmen ab, die das Erreichen der Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden könnten.

2. Unionsrecht betreffend die Bankenunion, mit dem der Europäischen Zentralbank, dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung oder Einrichtungen der Union, die gleichgelagerte Funktionen ausüben, die Aufsicht über Kreditinstitute übertragen wird, gilt nur für Kreditinstitute in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, oder in Mitgliedstaaten, die mit der Europäischen Zentralbank eine Vereinbarung über eine enge Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der EU geschlossen haben.

Materielles Unionsrecht, einschließlich des einheitlichen Regelwerks für Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute oder anderer Legislativmaßnahmen, die im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität erlassen werden sollen, muss unter Umständen in einer einheitlicheren Art und Weise konzipiert werden, wenn es von der Europäischen Zentralbank bei der Ausübung ihrer Funktionen als einziges Aufsichtsorgan oder vom Ausschuss für die einheitliche Abwicklung oder von Einrichtungen der Union, die gleichgelagerte Funktionen ausüben, angewendet werden soll, als wenn es von nationalen Behörden von Mitgliedstaaten angewendet werden soll, die nicht an der Bankenunion teilnehmen. Zu diesem Zweck sind möglicherweise unterschiedliche Unionsvorschriften des abgeleiteten Rechts zu erlassen, damit zur Finanzstabilität beigetragen wird.

3. Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen im Krisenfall, die zur Wahrung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet ergriffen werden, werden für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, oder gegebenenfalls für Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Bankenunion beteiligen, zu keiner budgetären Haftung führen.

Geeignete Mechanismen für die Gewährleistung einer vollständigen Erstattung werden eingerichtet, wenn aus dem Gesamthaushaltsplan der Union andere Kosten als Verwaltungskosten bestritten werden, die sich aus Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen im Krisenfall nach Unterabsatz 1 ergeben.

4. Die Durchführung von Maßnahmen, einschließlich der Beaufsichtigung von Märkten und Finanzinstituten oder deren Abwicklung sowie makroprudensieller Aufgaben, im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, obliegt deren eigenen Behörden, sofern diese Mitgliedstaaten nicht den gemeinsamen Mechanismen, an denen sie sich beteiligen können, beitreten möchten.

Dies berührt nicht die Unionsmechanismen der makroprudensiellen Aufsicht zur Abwendung und Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union und die geltenden Befugnisse der Organe der Union, Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um auf Gefährdungen der Finanzstabilität zu reagieren.

5. Bei den informellen Sitzungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemäß Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe werden die Befugnisse des Rates als Organ, das gemäß den Verträgen gesetzgeberisch tätig ist, und als Organ, in dem die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitiken koordinieren, geachtet.

Nach den Verträgen nehmen alle Mitglieder des Rates an dessen Beratungen teil, auch wenn nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind. Bei informellen Beratungen einer Gruppe von Mitgliedstaaten werden die Befugnisse des Rates und die Vorrechte der übrigen Organe der EU geachtet.

6. Soll eine Frage hinsichtlich der Anwendung dieses Abschnitts vom Europäischen Rat gemäß Abschnitt E Absatz 1 erörtert werden, so wird der etwaigen Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen.

[7. [Der Inhalt dieses Abschnitts wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Verträge im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten in die Verträge aufgenommen werden.]

ABSCHNITT B WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die Verwirklichung eines Binnenmarkts, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, stellt ein grundlegendes Ziel der Union dar. Damit dieses Ziel erreicht wird und Wachstum und Arbeitsplätze geschaffen werden, muss die EU ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Einklang mit der Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit verstärken.

Die einschlägigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten werden alles tun, um den Binnenmarkt zu stärken und ihn so anzupassen, dass er mit dem sich wandelnden Umfeld Schritt hält. Zugleich werden die einschlägigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten konkrete Schritte im Hinblick auf eine bessere Rechtsetzung unternehmen, die eine wichtige Triebkraft für die Verwirklichung der obengenannten Ziele ist. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, gesenkt und unnötige Rechtsvorschriften aufgehoben werden, wie es in der Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus vorgesehen ist, während weiterhin hohe Rechtsetzungsstandards gewährleistet werden. Die Europäische Union wird außerdem eine aktive und ehrgeizige Handelspolitik verfolgen.

Die Fortschritte bei all diesen Komponenten einer kohärenten Politik für Wettbewerbsfähigkeit werden aufmerksam beobachtet und gegebenenfalls überprüft.

ABSCHNITT C SOUVERÄNITÄT

1. Bezugnahmen in den Verträgen und deren Präambeln auf den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas dienen in erster Linie dazu, zu vermitteln, dass das Ziel der Union darin besteht, Vertrauen und Verständnis zwischen Völkern zu fördern, die in offenen und demokratischen Gesellschaften mit einem gemeinsamen Erbe universeller Werte leben. Sie sind nicht mit dem Ziel der politischen Integration gleichzusetzen.

Daher bieten die Bezugnahmen auf eine immer engere Union der Völker Europas keine Grundlage für eine Ausweitung des Geltungsbereichs von Bestimmungen der Verträge oder des Sekundärrechts der Union. Sie sollten auch nicht zugunsten einer weiten Auslegung der Zuständigkeiten der Union oder der Befugnisse ihrer Organe gemäß den Verträgen herangezogen werden.

Diese Bezugnahmen ändern nichts an der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union, für die der Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung gilt, oder an der Ausübung der Zuständigkeiten der Union, für die die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gelten. Sie beinhalten keinerlei Verpflichtung, dass der Europäischen Union weitere Zuständigkeiten übertragen werden müssten oder dass die Europäische Union ihre bestehenden Zuständigkeiten ausüben muss, und sie schreiben auch nicht vor, dass der Union übertragene Zuständigkeiten nicht verringert und somit wieder an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden dürfen.

Eine Änderung der von den Mitgliedstaaten an die Union übertragenen Zuständigkeiten, d.h. deren Ausdehnung oder Verringerung, kann allein im Rahmen einer Überarbeitung der Verträge mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten erfolgen. Die Verträge enthalten bereits besondere Bestimmungen, die bestimmte Mitgliedstaaten dazu ermächtigen, sich nicht an der Anwendung einiger Bestimmungen des Unionsrechts zu beteiligen, oder sie davon freistellen. Die Bezugnahmen auf eine immer engere Union der Völker sind daher vereinbar mit verschiedenen Wegen der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und stellen keine Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten dar, ein gemeinsames Ziel anzustreben.

Die Verträge lassen zu, dass Mitgliedstaaten sich zu einer vertieften Integration hin orientieren, wenn sie diese Vision einer gemeinsamen Zukunft teilen, ohne dass dies für die anderen Mitgliedstaaten gelten muss.

Es ist anerkannt, dass das Vereinigte Königreich in Anbetracht seiner Sonderstellung nach Maßgabe der Verträge nicht zu einer weiteren politischen Integration in die Europäische Union verpflichtet ist. [Der Inhalt dieser Ausführungen wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Verträge im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten in die Verträge aufgenommen werden.]

2. Mit dem Subsidiaritätsprinzip soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden. Die Wahl der korrekten Handlungsebene hängt daher unter anderem davon ab, ob der betreffende Bereich transnationale Aspekte aufweist, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können, und ob Maßnahmen auf Unionsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten deutliche Vorteile mit sich bringen würden.

Begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit müssen von allen Organen, die in die Beschlussfassung der Union eingebunden sind, gebührend berücksichtigt werden. Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu gewährleisten.

3. Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts der Union nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht und die innerhalb von zwölf Wochen ab der Übermittlung des betreffenden Entwurfs eingegangen sind, mehr als 55 % der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so wird der Ratsvorsitz diesen Punkt auf die Tagesordnung des Rates setzen, damit eine umfassende Aussprache über diese Stellungnahmen und die daraus abzuleitenden Folgen geführt wird.

Im Anschluss an diese Aussprache werden die Vertreter der Mitgliedstaaten, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates handeln, unter Achtung der Verfahrensvorschriften gemäß den Verträgen den betreffenden Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht weiter prüfen, es sei denn der Entwurf wird dahin gehend geändert, dass den in den begründeten Stellungnahmen geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden die den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 berechnet. Die Stimmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Annahme des betreffenden Gesetzgebungsakts beteiligen, werden nicht gezählt.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der den Verträgen beigefügten Protokolle vorgesehen sind, müssen uneingeschränkt anerkannt werden, und es darf ihnen kein geringerer Status zugewiesen werden als den übrigen Bestimmungen der Verträge, deren integraler Bestandteil diese Protokolle sind.

Insbesondere sind gemäß dem Dritten Teil Titel V AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlassene Maßnahmen für die Mitgliedstaaten, die Gegenstand der Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 sind, nicht bindend, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat hat mitgeteilt, dass er durch die Maßnahme gebunden sein möchte, sofern das entsprechende Protokoll dies zulässt.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates handeln, werden dafür Sorge tragen, dass die Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 für Maßnahmen der Union gelten, die aufgrund ihrer Ziele und ihres Inhalts in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V AEUV fallen, auch wenn dies bedeutet, dass die Maßnahme in zwei Rechtsakte aufgeteilt werden muss.

5. In Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wird bestätigt, dass die nationale Sicherheit weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Dies stellt keine Abweichung vom Unionsrecht dar und sollte daher nicht restriktiv ausgelegt werden. Die Organe der Union achten bei der Ausübung ihrer Befugnisse uneingeschränkt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit.

ABSCHNITT D

SOZIALLEISTUNGEN UND FREIZÜGIGKEIT

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist ein integraler Bestandteil des Binnenmarkts und gibt Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten unter anderem das Recht, sich um angebotene Stellen überall in der Union zu bewerben. Aufgrund unterschiedlicher Entlohnungsniveaus in den Mitgliedstaaten sind bestimmte angebotene Stellen attraktiver als andere, was Bewegungen nach sich zieht, die eine direkte Folge des freien Marktes sind. Jedoch sind die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, die durch das Unionsrecht koordiniert, aber nicht harmonisiert werden, unterschiedlich strukturiert, was dazu führen kann, dass bestimmte Hoheitsgebiete für Arbeitskräfte besonders attraktiv sind, ohne dass dies die natürliche Folge eines gut funktionierenden Marktes ist. Es ist legitim, dieser Situation Rechnung zu tragen und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene – ohne dass es dadurch zu einer ungerechtfertigten direkten oder indirekten Diskriminierung kommt – Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Arbeitnehmerströmen vorzusehen, wenn diese ein derartiges Ausmaß annehmen, dass sie negative Auswirkungen sowohl für die Herkunftsmitgliedstaaten als auch für die Bestimmungsmitgliedstaaten haben.

Die vom Vereinigten Königreich diesbezüglich geäußerten Bedenken werden im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen der Unionsgesetzgebung und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gebührend zur Kenntnis genommen.

Auslegung der geltenden EU-Vorschriften

1. Bei den im einleitenden Absatz genannten Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dass sie bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Sozial- und Beschäftigungspolitik, auch bei der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Sozialleistungen, über einen weiten Ermessensspielraum verfügen.

a) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfasst nach Artikel 45 AEUV die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, doch darf dieses Recht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit eingeschränkt werden. Wenn zudem zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie etwa die Förderung von Einstellungen, die Verringerung der Arbeitslosigkeit, der Schutz schutzbedürftiger Arbeitnehmer oder die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Tragfähigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit dies erfordern, kann die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen müssen, eingeschränkt werden.

Sofern sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen, können für bestimmte Sozialleistungen Bedingungen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein tatsächlicher und effektiver Grad der Bindung der betreffenden Person an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats besteht.

b) EU-Bürger können ihr Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 AEUV vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen ausüben.

Nicht erwerbstätige Personen haben nach EU-Recht nur dann das Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, wenn sie über ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und sie und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen.

Die Mitgliedstaaten können Sozialhilfeanträge ablehnen, wenn die betreffenden EU-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten kein Aufenthaltsrecht besitzen oder sich ausschließlich wegen Arbeitssuche in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten dürfen. Hierzu zählen von EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten gestellte Anträge auf Sozialleistungen, deren überwiegende Funktion darin besteht, das Minimum an Existenzmitteln zu gewährleisten, selbst wenn diese Leistungen auch den Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats erleichtern sollen.

c) Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, müssen sich an die Gesetze des Aufnahmemitgliedstaats halten.

Nach Unionsrecht können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Rechtsmissbrauch oder Betrug, etwa die Vorlage gefälschter Dokumente, zu verhindern und in Fällen einzuschreiten, in denen Scheinehen mit Drittstaatsangehörigen geschlossen oder geführt werden, um in den Genuss der Freizügigkeit zu gelangen und auf diesem Wege den illegalen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat zu legalisieren oder die nationalen Einwanderungsvorschriften für Drittstaatsangehörige zu umgehen.

Die Aufnahmemitgliedstaaten können zudem restiktive Maßnahmen ergreifen, um sich gegen Personen zu schützen, deren persönliches Verhalten eine tatsächliche und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verhalten einer Person eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, können die Mitgliedstaaten ein Verhalten des Betreffenden in der Vergangenheit berücksichtigen; auch braucht die Gefahr nicht immer unmittelbar zu sein. Selbst wenn keine frühere strafrechtliche Verurteilung vorliegt, können die Mitgliedstaaten aus präventiven Gründen tätig werden, sofern sich diese Gründe jeweils auf die betreffende Person beziehen.

Die Mitgliedstaaten werden den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit ihrer Verwaltungsbehörden gemeinsam mit der Kommission weiter ausbauen, um solchen Rechtsmissbrauch und Betrug noch wirksamer zu bekämpfen.

2. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Kommission Vorschläge zur Änderung des bestehenden Sekundärrechts der EU vorlegen, und zwar

- a) einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr von Leistungen für Kinder in einen anderen als den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an den Lebensstandard des Mitgliedstaats, in dem das Kind wohnt, zu koppeln;
- b) um der vom System der Lohnergänzungsleistungen eines Mitgliedstaats ausgehenden Sogwirkung Rechnung zu tragen – einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, der einen Warn- und Schutzmechanismus vorsieht, welcher der Situation begegnet, dass über einen längeren Zeitraum ein außergewöhnlich großer Zustrom von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist. Ein Mitgliedstaat, der diesen Mechanismus in Anspruch nehmen will, würde der Kommission und dem Rat mitteilen, dass eine solche außergewöhnliche Situation vorliegt, die aufgrund ihres Ausmaßes wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, darunter den Hauptzweck seines Systems der Lohnergänzungsleistungen, beeinträchtigt oder erhebliche und voraussichtlich anhaltende Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt verursacht oder dazu führt, dass das ordnungsgemäße Funktionieren seiner öffentlichen Dienste übermäßigen Belastungen ausgesetzt ist. Auf Grundlage des Vorschlags, den die Kommission nach Prüfung der Mitteilung vorlegt, könnte der Rat den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsrechtsakts ermächtigen, den Zugang zu Lohnergänzungsleistungen in dem erforderlichen Umfang zu beschränken. Mit dem Durchführungsrechtsakt würde der Mitgliedstaat ermächtigt, den Zugang von Arbeitnehmern aus der Union, die neu in seinen Arbeitsmarkt eintreten, zu Lohnergänzungsleistungen für einen Zeitraum von bis zu insgesamt vier Jahren ab Aufnahme der Beschäftigung zu beschränken. Die Beschränkung sollte abgestuft sein, wobei der Arbeitnehmer zu Beginn völlig von diesen Leistungen ausgeschlossen wäre, jedoch entsprechend seiner wachsenden Bindung an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats schrittweise Zugang zu diesen Leistungen erhielte. Der Durchführungsrechtsakt des Rates hätte eine begrenzte Geltungsdauer und würde für EU-Arbeitnehmer gelten, die während eines Zeitraums von [X] Jahren, der zweimal in Folge um [Y] bzw. um [Z] Jahre verlängert werden könnte, neu in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats eintreten.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates der Arbeit an den genannten Gesetzgebungsvorschlägen Vorrang einräumen und alles daransetzen, damit diese Vorschläge rasch angenommen werden.

Änderung des Primärrechts der EU

3. Im Hinblick auf künftige Erweiterungen der Europäischen Union ist festzuhalten, dass geeignete Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Freizügigkeit in den einschlägigen Beitrittsakten, denen alle Mitgliedstaaten zustimmen müssen, im Einklang mit den Verträgen vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vereinigte Königreich für solche Übergangsmaßnahmen ausgesprochen hat.

ABSCHNITT E ANWENDUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jeder Mitgliedstaat kann beim Präsidenten des Europäischen Rates beantragen, dass eine Frage, die die Anwendung dieses Beschlusses betrifft, im Europäischen Rat erörtert wird.
2. Dieser Beschluss wird am gleichen Tag wirksam, an dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär des Rates mitteilt, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, Mitglied der Europäischen Union zu bleiben.



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 5/16

VERMERK

Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf einer Erklärung zu Abschnitt A des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf einer Erklärung zu Abschnitt A des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union.

ENTWURF
ERKLÄRUNG
ZU ABSCHNITT A
DES BESCHLUSSES DER IM EUROPÄISCHEN RAT VEREINIGTEN STAATS- UND
REGIERUNGSCHEFS
ÜBER EINE NEUE REGELUNG FÜR
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Staats- und Regierungschefs erklären, dass der Beschluss über besondere Bestimmungen betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets vom Rat am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union angenommen wird und am gleichen Tag in Kraft tritt.

Der BeschlusSENTWURF ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Rates
über besondere Bestimmungen betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der
Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ergänzend zu dem Beschluss 2009/857/EG¹ vom 13. Dezember 2007 sollten Bestimmungen erlassen werden, die das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets ermöglichen.
- (2) Der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehene Mechanismus trägt zur Einhaltung der Grundsätze bei, die in Abschnitt A des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs in Bezug auf Rechtsakte betreffend das wirksame Management der Bankenunion und der Folgen der weiteren Integration des Euro-Währungsgebiets, deren Annahme eine Abstimmung aller Mitglieder des Rates erfordert, festgelegt sind.
- (3) Es wird festgehalten, dass gemäß Abschnitt E Nr. 1 des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union jeder Mitgliedstaat beim Präsidenten des Europäischen Rates beantragen kann, dass eine Frage, die die Anwendung dieses Beschlusses betrifft, im Europäischen Rat erörtert wird.
- (4) Der vorliegende Beschluss kann nicht zu einer Situation führen, in der es einem oder mehreren Mitgliedstaaten möglich wäre, ein Veto gegen das wirksame Management der Bankenunion oder die künftige Integration des Euro-Währungsgebiets einzulegen. Insbesondere lässt eine Befassung des Europäischen Rates den normalen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens der Union unberührt.

¹ Beschluss 2009/857/EG des Rates vom 13. Dezember 2007 über die Anwendung des Artikels 16 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union und des Artikels 238 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 73).

(5) Der vorliegende Beschluss sollte die spezifische Abstimmungsregelung für die Annahme von Beschlüssen durch den Rat auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds², auf die sich die im Rat vereinigten Vertreter der 28 Mitgliedstaaten am 18. Dezember 2013 verständigt haben, nicht berühren.

(6) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses und insbesondere in Bezug auf eine angemessene Frist für die Erörterung dieser Angelegenheit im Rat sollte die etwaige Dringlichkeit gebührend berücksichtigt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Wenn bei Gesetzgebungsakten, für die Abschnitt A des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs gilt und deren Annahme eine Abstimmung aller Mitglieder des Rates erforderlich ist, mindestens [X] Mitglied[er] des Rates, das [die] sich nicht an der Bankenunion beteiligt [en], begründeten Widerspruch gegen die Annahme eines solchen Gesetzgebungsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit einlegt [en], muss der Rat diese Angelegenheit erörtern. Der [Die] betreffende [n] Mitgliedstaat [en] muss [müssen] den Widerspruch begründen, indem er [sie] erklärt [en], inwiefern der Gesetzgebungsakt gegen die in Abschnitt A genannten Grundsätze verstößt.

2. Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Unionsrecht vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufriedenstellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Ansatz 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

² [Dok. Nr. 18137/13.]

3. Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

[Unter gebührender Berücksichtigung der etwaigen Dringlichkeit der Angelegenheit und gestützt auf die Gründe des Widerspruchs gemäß Absatz 1 kann ein Antrag auf eine Erörterung der Angelegenheit im Europäischen Rat, bevor sie zur Beschlussfassung an den Rat zurückverwiesen wird, einen solchen Schritt darstellen. Die Befassung des Europäischen Rates lässt den normalen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens der Union unberührt.

Artikel 2

Dieser Beschluss, der den Beschluss 2009/857/EG ergänzt, tritt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Er wird nicht mehr angewendet, wenn Letzterer nicht mehr angewendet wird.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

[Name]



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 6/16

VERMERK

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf einer Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer Erklärung des Europäischen Rates zur Wettbewerbsfähigkeit.

ENTWURF

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Europa muss wettbewerbsfähiger werden, wenn wir Wachstum und Arbeitsplätze schaffen wollen. Auch wenn dieses Ziel in den letzten Jahren bereits im Mittelpunkt der Tätigkeiten der Union gestanden hat, ist der Europäische Rat überzeugt, dass mehr getan werden kann, um das Potenzial aller Bereiche des Binnenmarkts voll auszuschöpfen, ein Klima des Unternehmergeistes und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, in unsere Volkswirtschaften zu investieren und sie für die Zukunft zu rüsten, den Welthandel zu erleichtern und die Union zu einem attraktiveren Partner zu machen.

Der Europäische Rat unterstreicht die außerordentliche Bedeutung des Binnenmarkts als Raum ohne Grenzen, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ungehindert zirkulieren können. Dies ist eine der größten Errungenschaften der Union. In diesen Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen müssen wir den Binnenmarkt mit neuem Leben erfüllen und ihn anpassen, um mit der Entwicklung der Rahmenbedingungen Schritt zu halten. Europa muss seine internationale Wettbewerbsfähigkeit bei Dienstleistungen und Produkten sowie in Schlüsselbereichen wie Energie und dem digitalen Binnenmarkt in jeder Hinsicht stärken.

Der Europäische Rat ruft alle Organe und Mitgliedstaaten der Union dringend auf, eine bessere Rechtsetzung anzustreben und überflüssige Rechtsvorschriften aufzuheben, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu erhöhen, wobei der Notwendigkeit unverändert hoher Standards bei Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz gebührend Rechnung zu tragen ist. Dies ist eine der wichtigsten Triebfedern für Wirtschaftswachstum, mehr Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Schwerpunkt muss dabei auf Folgendem liegen:

- einem entschlossenen Eintreten für eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, eine Verringerung der Verwaltungslasten – ggf. auch durch die Rücknahme bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften – und eine bessere Nutzung von Folgenabschätzungen und Ex-post-Evaluierungen auf allen Stufen des Gesetzgebungsprozesses auf Unionsebene und auf nationaler Ebene. Diese Arbeit sollte auf den im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) bereits erzielten Fortschritten aufbauen;
- verstärkten Bemühungen um eine Verringerung der durch die EU-Gesetzgebung verursachten Gesamtbelastung, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen;
- der Festlegung – sofern möglich – von Zielen für die Verringerung der Verwaltungslasten in Schlüsselsektoren mit entsprechenden Verpflichtungen der Organe und Mitgliedstaaten der Union.

Der Europäische Rat begrüßt die Zusage der Kommission, die Erfolge der Union bei ihren Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, die Vermeidung einer Überregulierung und die Verringerung der Verwaltungslasten für die Unternehmen alljährlich zu überprüfen. Diese als Beitrag zum REFIT-Programm der Kommission jährlich vorgelegte Übersicht beinhaltet auch eine jährliche Aufwandserhebung sowie eine Bestandsaufnahme des geltenden EU-Rechts.

Der Europäische Rat ersucht den Rat ferner, die von der Kommission im Rahmen ihrer Erklärung zur Subsidiarität durchgeführten jährlichen Überprüfungen mit dem Ziel weiterzuverfolgen, dass in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Union geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden. Er ersucht die Kommission, die Aufhebung von Maßnahmen vorzuschlagen, die mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar sind oder einen unverhältnismäßigen Regulierungsaufwand nach sich ziehen.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung eines starken und regelgestützten multilateralen Handelssystems sowie die Notwendigkeit, mit Drittstaaten ehrgeizige bilaterale Handels- und Investitionsabkommen im Geiste der Gegenseitigkeit und des wechselseitigen Nutzens zu schließen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die unlängst von der WTO in Nairobi erzielte Einigung. Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten, Japan und wichtigen Partnern in Lateinamerika und im asiatisch-pazifischen Raum müssen vorangetrieben werden. Der Handel muss allen – Verbrauchern, Arbeitnehmern und Wirtschaftsakteuren – gleichermaßen zugute kommen. Die neue Handelsstrategie ("Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik") ist eine Schlüsselkomponente.

Der Europäische Rat wird die Entwicklungen weiter verfolgen und ersucht den Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und den Rat "Wettbewerbsfähigkeit", die Fortschritte bei den verschiedenen in dieser Erklärung angesprochenen Aspekten regelmäßig zu bewerten.



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 7/16

VERMERK

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf einer Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus.

ENTWURF
ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**über einen Mechanismus zur Umsetzung der Subsidiarität
und einen Mechanismus zur Umsetzung des Lastenabbaus**

Die Kommission wird einen Mechanismus einrichten, der dazu dient, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften aufbauend auf bestehenden Prozessen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einhalten, damit die uneingeschränkte Umsetzung dieses Grundsatzes gewährleistet werden kann.

Die Kommission wird Prioritäten für diese Überprüfung aufstellen und dabei die Ansichten des Europäischen Parlaments, des Rates und der nationalen Parlamente berücksichtigen.

Die Kommission wird bis Ende 2016 ein Arbeitsprogramm vorschlagen und anschließend jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten.

Die Kommission setzt sich durch die Anwendung der Agenda für bessere Rechtsetzung von 2015, wozu insbesondere auch das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) gehört, nachdrücklich für die Vereinfachung des EU-Rechts und die Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen der EU – ohne dass dadurch Politikziele beeinträchtigt werden – ein und wird weiterhin entsprechende Anstrengungen unternehmen. Der Abbau von Bürokratie für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bleibt ein übergeordnetes Ziel für uns alle bei der Schaffung von Wachstum und Beschäftigung.

Die Kommission wird im Rahmen der REFIT-Plattform gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den interessierten Kreisen daran arbeiten, spezifische Ziele auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zum Abbau der Lasten für die Wirtschaft, vor allem in den Bereichen mit dem größten Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, festzulegen. Sobald diese Ziele festgelegt sind, wird die Kommission die Fortschritte bei ihrer Erreichung überwachen und dem Europäischen Rat hierüber jährlich Bericht erstatten.



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 8/16

VERMERK

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit.

ENTWURF
ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit

Die Kommission nimmt den Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union und insbesondere deren Abschnitt D zur Kenntnis.

Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag zur Ergänzung der Richtlinie 2004/38 über die Freizügigkeit von Unionsbürgern anzunehmen, um Drittstaatsangehörige, die sich vor ihrer Eheschließung mit einem Unionsbürger nicht bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben oder einen Unionsbürger erst nach dessen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat heiraten, vom Geltungsbereich der Freizügigkeitsrechte auszuschließen. In diesen Fällen soll demnach für den Drittstaatsangehörigen das Zuwanderungsrecht des Aufnahmemitgliedstaates gelten. Der Vorschlag wird vorgelegt, sobald der vorstehend genannte Beschluss in Kraft getreten ist.

Was Fälle von Missbrauch im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von aus Nicht-EU-Ländern stammenden Familienangehörigen mobiler Unionsbürger betrifft, so präzisiert die Kommission Folgendes:

- Mitgliedstaaten können gegen konkrete Fälle des Missbrauchs von Freizügigkeitsrechten durch Unionsbürger, die mit einem nicht aus der EU stammenden Familienmitglied in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, vorgehen, wenn der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat für die Entstehung oder Stärkung eines Familienlebens nicht hinreichend glaubwürdig und lediglich darauf ausgelegt war, einzelstaatliche Zuwanderungsvorschriften zu umgehen.
- Das Konzept der Scheinehe – die nicht unter den Schutz des Unionsrechts fällt – umfasst auch eine Ehe, die zu dem Zweck aufrechterhalten wird, ein Aufenthaltsrecht für ein Familienmitglied zu erwirken, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

Die Kommission wird ferner präzisieren, dass es Mitgliedstaaten freisteht, zu berücksichtigen, wie sich eine Person in der Vergangenheit verhalten hat, wenn es darum geht, festzustellen, ob das Verhalten eines Unionsbürgers eine "gegenwärtige" Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Selbst wenn keine frühere strafrechtliche Verurteilung vorliegt, können die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit präventiv tätig werden, sofern diese sich konkret auf die betreffende Person beziehen. Ferner wird die Kommission festhalten, was genau unter "schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit" und "zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit" zu verstehen ist. Darüber hinaus wird die Kommission im Zuge einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit prüfen, mit welchen Schwellen diese Begriffe verknüpft sind.

Die genannten Präzisierungen werden in einer Mitteilung mit Leitlinien zur Anwendung des Unionsrechts auf die Freizügigkeit von Unionsbürgern ausgeführt.



Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

EUCO 9/16

VERMERK

Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu dem Schutzmechanismus nach Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu dem Schutzmechanismus nach Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union.

ENTWURF
ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
zu dem Schutzmechanismus
nach Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b
des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs
über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union

Bezüglich Abschnitt D Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union vorlegen, der die Aufnahme eines Schutzmechanismus mit der Maßgabe vorsieht, dass dieser genutzt werden kann und wird und daher als Lösung hinsichtlich der Besorgnisse des Vereinigten Königreichs angesichts des außergewöhnlichen Zustroms von Arbeitnehmern aus anderen Teilen der Europäischen Union, der in den letzten Jahren im Vereinigten Königreich zu verzeichnen ist, dient.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass aus den ihr vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen hervorgeht, dass die Art von außergewöhnlicher Situation, die mit dem vorgeschlagenen Schutzmechanismus abgedeckt werden soll, gegenwärtig im Vereinigten Königreich gegeben ist. Folglich könnte das Vereinigte Königreich den Mechanismus zu Recht in Anspruch nehmen und dabei uneingeschränkt davon ausgehen, dass dem zugestimmt wird.
